

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25/5
17.04.2014**

Original: FR

25. Tagung

Teilrevision von Anhang B (ER CIM)

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

**Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale
Eisenbahnbeförderung von Gütern
(CIM - Anhang B zum Übereinkommen)**

Artikel 6

Beförderungsvertrag

§ 7 „Im Falle einer Beförderung, die das Zollgebiet der ~~Europäischen Gemeinschaft~~ **Europäischen Union** oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, berührt, muss jede Sendung von einem Frachtbrief, der den Erfordernissen des Artikels 7 entspricht, begleitet sein.“

[...]

~~§ 9 Der Frachtbrief einschließlich des Frachtbriefdoppels kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefes, funktional gleichwertig sein.~~

Artikel 6a (neu)

Form des Frachtbriefs

§ 1 Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen.

§ 2 Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief und die beigegebenen elektronischen Begleitdokumente zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung vollständig und unversehrt sind.

§ 3 Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen.

Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können.

§ 4 Der elektronische Frachtbrief ist zu authentifizieren.

Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.

§ 5 Die Parteien des Beförderungsvertrages können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden.

Bem.: Der Revisionsausschuss wird diesen Antrag prüfen und ggf. der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung einreichen.

Artikel 16 Lieferfristen

[...]

§ 4 Die Lieferfrist beginnt mit der Übernahme des Gutes; sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. ~~Die Lieferfrist ruht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.~~

Artikel 18 ~~Verfügungsrecht über das Gut~~ **Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages**

§ 1 Der Absender ist berechtigt, ~~über das Gut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern.~~ **den Beförderungsvertrag mit einer nachträglichen Verfügung zu ändern.** Er kann insbesondere verlangen, dass der Beförderer

[...]

§ 3 Das Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages steht, vorbehaltlich eines gegenteiligen Vermerks des Absenders im Frachtbrief, ~~bereits von der Ausstellung des Frachtbriefes an zu~~ dem Empfänger zu, **sobald die Sendung in das Gebiet des Bestimmungslandes gelangt ist.**

[...]

Artikel 19 ~~Ausübung des Verfügungsrechtes~~ **Ausführung der nachträglichen Verfügungen**

Artikel 22

Folgen der Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

[...]

§ 6 Erteilt der ~~Absender~~ **Berechtigte** bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen innerhalb angemessener Zeit keine Anweisung und kann das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis nicht gemäss §§ 2 und 3 beseitigt werden, so kann der Beförderer das Gut an den ~~Absender~~ **Berechtigten** auf dessen Kosten zurücksenden oder, sofern dies gerechtfertigt ist, vernichten.

Artikel 42 Tatbestandsaufnahme

[...]

§ 2 ~~Dem Berechtigten ist eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme unentgeltlich auszu-~~
~~händigen.~~

[...]

§ 2 **Die Tatbestandsaufnahme ist in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen und dem Berechtigten unentgeltlich zu übermitteln.**

Der Beförderer und der Berechtigte können vereinbaren, dass die Tatbestandsaufnahme in Papierform erstellt wird. Eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Berechtigten unentgeltlich auszuhändigen.